

WEGENUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der

Stadt Bruchköbel

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

Gasversorgung Main-Kinzig GmbH

Rudolf Diesel Straße 1

63571 Gelnhausen

- im Folgenden „**mainkinzigGas**“ genannt

wird folgender

Wegenutzungsvertrag für die Erdgasversorgung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mainkinzigGas innerhalb des Stadtgebietes (Versorgungsgebiet, Lageplan gemäß Anlage) Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas über feste Leitungswege im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG, in Kraft getreten am 13. Juli 2005) betreibt. mainkinzigGas wird diese Versorgung insbesondere nach Maßgabe der das EnWG ergänzenden Verordnungen und behördlichen Bestimmungen durchführen. Versorgungsanlagen werden von der mainkinzigGas nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst hergestellt und unterhalten.
2. Die Vertragspartner werden bei künftigen Erweiterungen des Versorgungsgebietes über eine Erstreckung des Vertrages auf die neuen Gebietsteile verhandeln.
3. Die Stadt räumt mainkinzigGas für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, zum Zwecke der Gasversorgung in den öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken usw.) über die die Stadt als Eigentümerin oder aufgrund sonstiger Rechte verfügen kann, Gasversorgungsanlagen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör herzustellen und zu nutzen.
4. Die Stadt wird mainkinzigGas auch die Benutzung sonstiger stadteigener Grundstücke gestatten, soweit dies für die möglichst sichere, preiswerte und umweltverträgliche Durchführung der Gasversorgung zweckmäßig und für die Stadt zumutbar ist. Die Nutzungsrechte von mainkinzigGas werden im Einzelfall durch einen Nutzungsvertrag vereinbart und durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Die Kosten der dinglichen Sicherung sowie einer möglichen Minderung des Nutzungswerts des belasteten Grundstücks trägt mainkinzigGas.
5. Der Standort sowie die bauliche Gestaltung für oberirdische Versorgungsanlagen werden im beiderseitigen Einvernehmen ausgewählt, wobei die ausgewählte Gestaltungsvariante wirtschaftlich vertretbar sein muss. Wirtschaftlich nicht vertretbar sind in der Regel Nettomehrkosten einer Gestaltungsvariante, die 10 % über den Kosten für eine branchenübliche, standardisierte Gestaltungsvariante liegen.
6. mainkinzigGas erstattet darüber hinaus der Stadt bei Errichtung einer Versorgungsanlage auf einem sonstigen Grundstück auch die hierauf anfallenden laufenden Beiträge. Im Einvernehmen beider Parteien können die laufenden Beiträge pauschal im Rahmen einer zu vereinbarenden ortsüblichen und wirtschaftlich angemessenen einmaligen Entschädigung abgegolten werden.
7. Die Stadt wird Dritten die Herstellung von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Stadtgebiet unter Beachtung des § 46 Abs. 1 EnWG nur mit der Maßgabe gestatten, dass die Leitungen die vorhandenen oder konkret geplanten Anlagen der mainkinzigGas weder gefährden noch unzumutbar beeinträchtigen. Die Stadt wird mainkinzigGas unverzüglich unterrichten, wenn Dritte die Stadt über den geplanten Bau von Gasversorgungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes in Kenntnis setzen und die Zustimmung der Stadt für den Bau der Anlagen verlangen. Dabei ist die Person des Dritten sowie die Lage der Anlagen bekannt zugeben. Die Stadt und die mainkinzigGas werden darauf hinwirken, dass der Dritte die gleichen Konzessionszahlungen entrichtet, die die mainkinzigGas an die Stadt zu zahlen verpflichtet ist.

8. Die Stadt verpflichtet sich ferner, vor einer Entwidmung oder Veräußerung von Grundstücken im Sinne der Ziffern 3 und 4 in/auf denen sich Gasversorgungsanlagen der mainkinzigGas befinden oder konkret geplant sind, das unentgeltliche Nutzungsrecht durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der mainkinzigGas im Grundbuch zu sichern. Die Kosten der dinglichen Sicherung sowie einen Ausgleich des Minderwertes des entwidmenten Grundstückes trägt mainkinzigGas.

§ 2 Bauarbeiten

1. Vor der Herstellung von Gasversorgungsanlagen sowie vor Beginn beabsichtigter Veränderungen, Reparaturen oder Erweiterungen ihrer Gasversorgungsanlagen wird mainkinzigGas der Stadt die entsprechenden Pläne rechtzeitig einreichen. Das gilt nicht für Notfallmaßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug zu befürchten ist. Die Stadt ist berechtigt, Änderungen zu verlangen, soweit dies einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. mainkinzigGas hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der Arbeiten der öffentliche Verkehr so wenig wie möglich behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Stadt wird andererseits auch mainkinzigGas von geplanten Änderungen an ihren öffentlichen Verkehrsräumen (§ 1 Ziff.1), welche möglicherweise die Gasversorgungsanlagen berühren, rechtzeitig informieren. Entsprechendes gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen.

2. Bei gemeinsamen Baumaßnahmen der Stadt und mainkinzigGas erfolgt eine Auftragsvergabe in gegenseitiger Abstimmung. Die Kosten des neuen Straßenaufbaues werden entsprechend der jeweiligen Grabenbreite und -tiefe gemäß des technischen Regelwerkes zugeordnet. Der auf mainkinzigGas entfallende Anteil ist im Übrigen der Folgekostenregelung in § 3 unterworfen.
3. mainkinzigGas wird die genutzten Teile der Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand versetzen. mainkinzigGas leistet für die ordnungsgemäße Herstellung für die Dauer von fünf Jahren nach Abnahme Gewähr. Das Bauamt der Stadt hat die Bauarbeiten spätestens vier Wochen nach Anzeige der Beendigung abzunehmen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gelten die Bauarbeiten als abgenommen.
4. Die Stadt wird mainkinzigGas nach Möglichkeit frühzeitig auf Änderungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne aufmerksam machen und mainkinzigGas auf Anfrage jederzeit Auskunft hierüber erteilen. Insoweit gilt mainkinzigGas als Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB.
5. Die Stadt wird sich vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten bei mainkinzigGas nach der Lage von Versorgungsanlagen im Baustellenbereich erkundigen. Die Stadt wird mainkinzigGas über entsprechende Bauabsichten möglichst frühzeitig unterrichten, damit notwendige Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Soweit die Stadt Dritten Eingriffe in die öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere Aufbrüche genehmigt, wird sie den Berechtigten ausdrücklich auf das mögliche Vorhandensein von Gasversorgungsanlagen hinweisen und ihn verpflichten, sich bei mainkinzigGas über die genaue Lage der Anlagen zu erkundigen.

Die Stadt kann von mainkinzigGas die Beseitigung endgültig stillgelegter Gasversorgungsanlagen verlangen, soweit diese im Falle einer Baumaßnahme die Arbeiten erschweren oder beeinträchtigen, d.h. wenn die Anlagen sich in entsprechender Lage oder Tiefe befinden.

6. mainkinzigGas stellt auf Wunsch der Stadt für ihre Gasversorgungsanlagen eine Leitungsdokumentation in Form einer Online-Planauskunft zur Verfügung.

Zusätzlich wird der Stadt auf Wunsch jährlich im ersten Quartal eine Planauskunft als PDF im Maßstab 1:500 zur Verfügung gestellt, welche das Stadtgebiet ortswise in den Plänen darstellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Datengrundlage nicht um ein amtliches Katasterwerk handelt.

Die Stadt erteilt keine Planauskünfte zum Gasleitungsnetz, sondern verweist auf den Konzessionär. Hiernach ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht zulässig.

7. Die Vertragspartner werden jährlich (in der Regel im 4. Quartal) ein Abstimmungsgespräch führen. mainkinzigGas wird in diesem Rahmen über aktuelle Entwicklungen in der Energiewirtschaft informieren.

§ 3 Änderung der Anlagen

1. Wird aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses eine Sicherung, Veränderung oder Umliegung von Gasversorgungsanlagen der mainkinzigGas notwendig, so hat mainkinzigGas die entsprechenden Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht). Die Folgepflicht gilt auch bei Baumaßnahmen, die von stadteigenen Einrichtungen, Eigenbetrieben oder kommunal beherrschten Gesellschaften mbH veranlasst werden im Rahmen ihrer Wahrnehmung kommunaler Aufgaben, sofern dazu von der Stadt ein Beschluss zur Durchführung und eine Aufforderung zur Erfüllung der Folgepflicht vorliegen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Änderung an einer Versorgungsanlage nicht erforderlich ist, wenn durch das Vorhandensein der Versorgungsanlage Bauarbeiten lediglich erschwert werden.
2. Die durch die Erfüllung der Folgepflicht nach Ziffer 1 entstehenden Kosten (Folgekosten) tragen die Stadt und mainkinzigGas wie folgt:

Alter der Anlagen	mainkinzigGas-Anteil	Stadteigener Anteil
0 bis 10 Jahre	0%	100%
über 10 bis 20 Jahre oder alternativ	50%	50%
über 20 Jahre	100%	0%

Erfolgt die Umliegung oder Änderung von Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung von mainkinzigGas, so trägt mainkinzigGas die hierdurch entstehenden Kosten.

3. Unabhängig von der vorstehenden Regelung übernimmt die Stadt die Folgekosten, soweit sie von einem Dritten Ersatz oder Zahlung erlangt hat. Erhält die Stadt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung von Versorgungsleitungen erforderlich machen, Entschädigungen oder Zuschüsse von Dritten und ist hierbei der auf mainkinzigGas entfallende Anteil nicht näher bestimmt, so richtet sich dieser nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. Die Stadt wird in den Verhandlungen über die Gewährung von Entschädigungen oder Zuschüssen die Interessen der mainkinzigGas vertreten, ihre Belange nach besten Kräften unterstützen und sie – soweit nützlich – zu den Verhandlungen hinzuziehen.
4. Werden durch Bauarbeiten der mainkinzigGas öffentliche Verkehrsflächen der Stadt in Anspruch genommen, wird mainkinzigGas die Art der Oberflächenwiederherstellung vorher mit der Stadt einvernehmlich abstimmen. Soweit eine dabei von der Stadt gewünschte andere Art der Oberfläche höhere Kosten verursacht als eine dem vorherigen Zustand der Verkehrsfläche entsprechende Wiederherstellung, trägt die Stadt die zusätzlichen Kosten („Mehrkosten“).

§ 4 Haftung

1. mainkinzigGas und ihre Beauftragten haften im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen.
2. mainkinzigGas kann die Durchleitung von Gas zur Durchführung betriebsnotwendiger oder im öffentlichen Interesse erforderlicher Arbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, wird sie eine solche Absicht ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Abnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden.
3. Im gleichen Umfang haftet die Stadt der mainkinzigGas für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten den Anlagen der mainkinzigGas zufügen.

§ 5 Konzessionsabgabe

1. Solange mainkinzigGas im Stadtgebiet Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung mit Gas im Sinne des § 1 Ziffer 1 und 2 nutzt, erhält die Stadt Konzessionsabgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (gegenwärtig) Konzessionsabgabeverordnung - KAV – vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts. Die Konzessionsabgabe errechnet sich auf der Grundlage der Gasmengen, die mainkinzigGas im Stadtgebiet (§ 1 Ziff. 1 des Vertrages) an Letztverbraucher liefert und zwar erhält die Stadt
 - a) 0,51 Cent/kWh für Gas, das an Tarifkunden geliefert und ausschließlich zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung verwendet wird,
 - b) 0,22 Cent/kWh für Gas, das an Tarifkunden geliefert, jedoch nicht ausschließlich zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung verwendet wird,
 - c) 0,03 Cent/kWh für Gas, das an Sondervertragskunden geliefert wird.

2. In die Berechnung der Konzessionsabgabe werden Gaslieferungen an Sondervertragskunden nicht einbezogen,
 - a) die pro Jahr und Abnahmefall fünf Millionen kWh übersteigenoder
 - b) deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr (ohne Umsatzsteuer) unter 1,50 Cent/kWh (ohne Umsatzsteuer) liegt, wobei sich dieser Preis (Grenzpreis) im Verhältnis der Durchschnittserlöse der mainkinzigGas aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr verändert (§ 2 Abs. 5 Ziffer 2 Satz 1 KAV).
3. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres errechnet und am 01. Juli des folgenden Jahres zur Zahlung fällig. Mit der fälligen Zahlung wird auch ein Abschlag auf die Konzessionsabgabe des folgenden Jahres geleistet.
4. Wird die Konzessionsabgabe preisrechtlich freigegeben, so ist eine angemessene, möglichst die zuletzt gezahlte Konzessionsabgabe zu bezahlen. Bei Festlegung der Angemessenheit sind die Branchenüblichkeit, die Vertretbarkeit im Blick auf die Wettbewerbssituation der mainkinzigGas sowie das Ziel der Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgabe zu berücksichtigen.
5. mainkinzigGas wird grundsätzlich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Stadt Konzessionsabgaben in der vorstehend vereinbarten Höhe auch für Gas erhält, das ein Dritter mittels Durchleitung, - d.h. unter Nutzung der Versorgungsleitungen der mainkinzigGas – an Letztverbraucher im Stadtgebiet liefert oder das durch einen Zwischenhändler an Letztverbraucher geliefert wird. Von dieser Zahlung ist die mainkinzigGas für den Fall befreit, dass sie beim Durchleitenden oder beim Weiterverteiler die der Konzessionsabgabe entsprechenden Forderungen nicht realisieren kann.
6. mainkinzigGas wird der Stadt auf deren Wunsch mit der Abrechnung eine von dem Abschlussprüfer bestätigte Aufstellung über den Gasabsatz innerhalb des Stadtgebietes und die hieraus folgende Konzessionsabgabe zur Verfügung stellen.
7. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder Rechtsprechung eine Erhöhung der vereinbarten Konzessionsabgabe möglich ist, erfolgt eine automatische Anpassung an die gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen, soweit dies für MainkinzigGas zumutbar ist und dadurch keine weitergehenden Verpflichtungen für mainkinzigGas – auch gegenüber Dritten – begründet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass mainkinzigGas vor der Wirksamkeit der Änderung hinreichend Gelegenheit zur Einpreisung der erhöhten Konzessionsabgabe erhält.
8. Auf die Netzentgelte für die Gaslieferungen an die Stadt wird ein Nachlass von 10 % entsprechend der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Konzessionsabgaben-Verordnung (KAV) gewährt. Netzentgelte für Gaslieferungen an Zweckverbände und öffentliche Einrichtungen der Stadt, die kommunale Aufgaben erfüllen und sich zu 100 % im Eigentum der Stadt befinden, sind dem gleichgestellt. Für die Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

9. Bei der nach Ziff. 1. an die Stadt zu zahlenden Konzessionsabgabe handelt es sich um Nettobeträge. mainkinzigGas verpflichtet sich, der Stadt die vereinbarte Konzessionsabgabe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 6 Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner werden im Rahmen dieses Vertrages insbesondere mit dem Ziel einer sparsamen und rationellen Energieverwendung zusammenarbeiten, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen steht (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 KAV). Hierzu wird mainkinzigGas die Stadt in Fragen der örtlichen Energieversorgung unentgeltlich beraten und mit geeigneten Fachleuten in einem kommunalen Energiebeirat mitwirken, wenn die Stadt einen solchen Beirat bildet.
2. mainkinzigGas wird sich daneben bemühen, durch unentgeltliche Beratung der städtischen Behörden und Einrichtungen sowie der Bürger dazu beizutragen, dass der Energieverbrauch gemindert wird.
3. Soweit innerhalb des Stadtgebietes nach übereinstimmender Überzeugung der Vertragspartner die Möglichkeit besteht, wirtschaftlich und umweltverträglich regenerative Energiequellen oder Abfall zur Erzeugung von Gas oder Wärme zu nutzen, wird mainkinzigGas im Einvernehmen mit der Stadt entsprechende Erzeugungsanlagen errichten und betreiben. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb des Stadtgebietes Energiebedarf besteht, der nach übereinstimmender Beurteilung der Vertragspartner wirtschaftlich vertretbar im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann.

§ 7 Laufzeit

1. Der Vertrag wird am 01.01.2025 rechtswirksam und endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren. Er tritt an die Stelle des am 29.04.2003 zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Wegenutzungsvertrages.
2. Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach Ablauf von 10 und 15 Jahren Vertragslaufzeit zu kündigen. Die Stadt kündigt den Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich zum Ende des 10. oder 15. Jahres der Vertragslaufzeit.
3. Die Vertragspartner werden – unbeschadet der Pflicht zur Bekanntmachung des Vertragsendes nach § 46 Abs. 3 EnWG – drei Jahre vor dem Ende der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertrages oder einen Neuabschluss aufnehmen. Zu diesem Zeitpunkt stellt mainkinzigGas auf Wunsch der Stadt die wirtschaftlichen und technischen Daten zur Bewertung der technischen Anlagen, die diesem Vertrag unterliegen, zur Verfügung.
4. Sollte bei Vertragsende ein neuer Vertrag noch nicht zustande gekommen sein oder weder die Stadt noch ein Dritter die Gasversorgung im Stadtgebiet übernommen haben, so wird mainkinzigGas die allgemeine Gasversorgung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen weiter durchführen und die Gasversorgungsanlagen weiter betreiben. Ebenso wird die Konzessionsabgabe weiterhin gezahlt.

§ 8 Beendigung des Vertrages

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert, so ist mainkinzigGas verpflichtet, ihre für die allgemeine Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigem Zustand dem neuen Gasversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG oder den zu diesem Zeitpunkt gesetzlich geltenden Regelungen zu überlassen. Die wirtschaftliche Angemessenheit orientiert sich am objektiven Ertragswert des Gasnetzes.
2. Die Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich verändert wurden. Davon ausgenommen sind nur diejenigen Anlagen, deren Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht dringend erforderlich war.
3. Die Stadt ist berechtigt, die Anlagen gemäß Ziffer 1 zum Termin des Vertragsablaufs auch selbst oder zum Zweck der Übertragung auf ein Gasversorgungsunternehmen zu erwerben. In diesem Fall bemisst sich die von der Stadt zu zahlende Vergütung nach dem Wert wie in Ziffer 1 letzter Satz definiert.
4. Die Stadt wird die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht übernommenen Leitungen und zugehörigen Einrichtungen, die mainkinzigGas für den Gastransport verwendet (Durchgangsleitungen), nach Beendigung des Vertrages noch weiter dulden. Für Änderungen an diesen Anlagen gelten auch nach Vertragsablauf §§ 2 und 3 entsprechend. Die für die Benutzung unter Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu zahlende, einmalige Entschädigung richtet sich nach den üblichen Grundsätzen.
5. mainkinzigGas ist verpflichtet, die gemäß Ziffer 1 zu überlassenden Anlagen in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben bzw. zu unterhalten. Die Kosten der Abtrennung der zu übergebenden Anlagen von den übrigen Anlagen der mainkinzigGas trägt die mainkinzigGas. Die Kosten der Einbindung in eine andere Anlage trägt der Erwerber. Er kann diese Verpflichtung auf fachkundige Dritte übertragen.

§ 9 Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten

mainkinzigGas darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, soweit dieser die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt, die ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt in dem Fall als erteilt, wenn mainkinzigGas nach der Vorgabe des Energiewirtschaftsgesetzes eine Netzbetriebsgesellschaft gegründet und mit dem Netzbetrieb beauftragt hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages auch erhalten bleibt, wenn und soweit einzelne Vertragsbestimmungen aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden sollten. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
2. Dies gilt in besonderem Maße für sich verändernde energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen. Die Vertragspartner werden insbesondere alle Vertragsänderungen vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um das bei Vertragsabschluss gewollte und dokumentierte ausgeglichene Verhältnis von Leistung und Gegenleistung der Vertragspartner untereinander zu erreichen und dabei, dem Geist und den Grundlagen des Vertrages gemäß, unangemessene Vor- oder Nachteile für einen Vertragspartner vermeiden.

§ 11 Loyalitätsklausel, Schiedsgericht

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sie werden insbesondere die berechtigten Belange des jeweils anderen Vertragspartners bei ihren Entscheidungen und Planungen berücksichtigen. Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragspartnern zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuss anrufen, so hat er den von ihm ernannten Gutachter dem anderen Vertragspartner mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird der Obmann von dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Vertragspartner nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, die Vertragspartner anzuhören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Die Vertragspartner dürfen die ordentlichen Gerichte in Streitfällen erst anrufen, wenn die Vermittlung durch das Schiedsgericht erfolglos geblieben ist.

§ 12 Vertragsform, Anlagen

1. Abweichende mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Gebühren und sonstige Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehen, trägt mainkinzigGas.
3. Anlagen: Lageplan

Bruchköbel, den

Magistrat der Stadt Bruchköbel

Gasversorgung Main-Kinzig GmbH

.....
Sylvia Braun
Bürgermeisterin

.....
Ivars Gludausis
Geschäftsführer

.....
Oliver Blum
Erster Stadtrat

.....
Tamara Remahne
Prokuristin



Karte zum Gaskonzessionsvertrag
Stadt Bruchköbel

Maßstab: 1: 50.000

Datum: Juni 2023

 Konzessionsgrenze